

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 17.09.2024

Drucksache Nr. 015/2024 öffentlich

Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Nach § 26 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg verpflichtet der Landrat die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Diese muss uneigennützigem und verantwortungsbewusstem Handeln, in bestimmten Fällen der Verschwiegenheitspflicht und der Beachtung der persönlichen Befangenheit entsprechen. Die einzelnen Mitglieder des Kreistags haben sich dazu bereits am 22. Juli 2024 persönlich durch eine Erklärung bekannt.

Nach § 2 Abs. 1 LKJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung.

Entsprechend § 26 LKrO in Verbindung mit §§ 1, 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistags sind deshalb auch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, soweit sie nicht Kreisräte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung gegenüber dem Landrat hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Landkreises gewissenhaft zu wahren und sein Wohl und das seiner Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung wird in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgenommen.